

Jobcenter Flensburg

Vergabeunterlagen

zur Öffentlichen Ausschreibung einer Maßnahme
für Jugendliche und junge Erwachsene
zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
nach § 16 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
i.V.m.
§ 45 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

Vergabenummer 03-2026

(„JumP“)

Hinweis:

**Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten
(z.B. Widersprüche, Mehrdeutigkeiten, Missverständnisse),
so hat dieser das Jobcenter Flensburg unverzüglich darauf hinzuweisen.**

Vorbemerkung und allgemeine Hinweise:

Das Jobcenter Flensburg beabsichtigt, zum 01.12.2026 folgende Arbeitsmarktdienstleistung in Flensburg im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu vergeben:

Durchführung einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 SGB III. Die Maßnahme richtet sich an für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von ca. 18 bis 25 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter Flensburg beziehen.

Die Teilnehmenden verfügen zumeist über verschiedene Vermittlungshemmnisse und sollen über die Teilnahme an dem Projekt insbesondere für eine Beschäftigungsaufnahme oder Berufsausbildung motiviert und schrittweise an betriebliche Anforderungen herangeführt werden.

Zeitraum/Dauer:

- 01.12.2026 bis zum 31.05.2028 (bzw. bei Verzögerungen im Vergabeverfahren ein anderes, einvernehmlich festgelegtes, schnellstmögliches Beginndatum mit gleicher Dauer der Maßnahme).
- Es wird die Möglichkeit geben, die Maßnahme um 15 Monate verlängern zu können. Die Verlängerungsoption kann nur vom Jobcenter Flensburg aus initiiert und muss drei Monate vor Vertragsende schriftlich beim Auftragnehmer eingereicht werden.
- Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Maßnahme um bis zu einem Monat nach hinten verlegt werden. Im Falle einer Verlegung verschiebt sich das Maßnahmeende entsprechend.

Die hier vorliegenden Vergabeunterlagen erläutern die zu vergebende Leistung textlich und sollen den Bieter in die Lage versetzen, sein Angebot so zweifelsfrei wie möglich zu kalkulieren und zu formulieren. Für die Angebotsausarbeitung und Kalkulation der angebotenen Leistungen stehen dem Bieter unter anderem die Leistungsbeschreibung sowie der Vertrag zur Verfügung.

Die Vergabeunterlagen werden nur in elektronischer Form über die e-Vergabe-Plattform des Deutschen Vergabeportals (DTVP) zur Verfügung gestellt. Die Angebotsabgabe hat ausschließlich über diese Plattform zu erfolgen. Die Abgabe der Angebote per Post, Fax oder E-Mail ist nicht zugelassen. Nähere Informationen sind unter A.1 zu finden.

Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich auf alle Formen von Geschlechteridentitäten. Zur besseren Lesbarkeit wurde jedoch – wertungsneutral – zumeist die männliche Form verwendet.

Soweit in den Vergabeunterlagen nichts anderes angegeben ist,

- sind Bieter sowohl Einzelbieter als auch Bietergemeinschaften gemeint. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung „Bietergemeinschaft“ verzichtet. Bieter ist dabei der Teilnehmende auf der e-Vergabe-Plattform, der das Angebot hochlädt.
- ist mit Auftragnehmer derjenige Bieter gemeint, der im Rahmen des Vergabeverfahrens den Zuschlag erhalten hat.
- ist mit Auftraggeber das Jobcenter Flensburg (gE) gemeint.

Die Vergabeunterlagen zu dieser Ausschreibung umfassen folgende Unterlagen:

Teil A	Allgemeine Hinweise sowie Bewerbungs- und Angebotsbedingungen
A.1	Angebotsabgabe, Kommunikation, Fristen
A.2	Einzelbieter, Bietergemeinschaften, Unterauftragsnehmer
A.3	Darlegung der Bietereignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen
A.4	Keine Aufteilung der Leistung in Lose
A.5	Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes
A.6	Bieterfragen und Hinweise zum Vergabeverfahren
A.7	Prüfung und Wertung der Angebote
A.8	Zuschlagserteilung, Vertragsabschluss
A.9	Schutzrechte
A.10	Kenntlichmachung der Fabrikations-, Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen
A.11	Nachprüfung

Teil B	Leistungsbeschreibung
B.1.1	Einführung und Ziel
B.1.2	Teilnehmende
B.1.3	Maßnahmeumfang
B.1.4	Zeitlicher Umfang
B.1.5	Personal
B.1.6	Maßnahmeort
B.1.7	Räumlichkeiten und technische Ausstattung
B.1.8	Durchführung der Maßnahme und Organisatorisches
B.1.9	Videoclip zur Maßnahme
B.2.0	Besonderheiten bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes
B.2.1	Vergütung, Angebotspreis
B.2.2	Eingliederungsquote und Eingliederungshonorar
B.2.3	Umsetzsteuerregelung
B.2.4	Inhalte der Maßnahme
B.2.4.1	Einstiegsphase (ca. 2 Wochen)
B.2.4.2	Weiterer Maßnahmeablauf und Inhaltsbeschreibungen
B.2.4.3	Betriebliche Praktika
B.2.4.4	Weitere Inhalte
B.2.4.5	Stabilisierung der Berufsausbildungs-/Beschäftigungsaufnahme
B.2.5	Regionale Ausbildungs- und Arbeitsmarktkenntnis und Vernetzung

B.3 Wertungsbereiche und -kriterien

Teil C Mustervertrag

Teil D	Vordrucke für die Angebotserstellung
D.1	Auflistung der einzureichenden Unterlagen
D.2	Abgabe eines Angebotes
D.3	Erklärung über die Einschaltung von Unterauftragsnehmer
D.4	Eigenerklärungen
D.5	Referenzliste
D.6	Anlage Infrastruktur

Teil E Preisblatt

Teil A Allgemeine Hinweise sowie Bewerbungs- und Angebotsbedingungen

Es handelt sich um ein elektronisches Vergabeverfahren nach Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Die Vergabeunterlagen werden nur elektronisch über die e-Vergabe-Plattform des Deutschen Vergabeportals (DTVP) zur Verfügung gestellt (www.dtv.de). Die Angebotsabgabe hat ausschließlich über diese Plattform zu erfolgen. Erst nach Ablauf der Angebotsfrist wird das Angebot von der Angebotsstelle (dies ist die e-Vergabe-Plattform des DTVP) an das Jobcenter Flensburg übergeben.

A.1 Angebotsabgabe, Kommunikation, Fristen

Die Angebote sind in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mittels elektronischer Mittel über das Portal www.dtv.de einzureichen. Die genaue Adresse entnehmen Sie bitte der Auftragsbekanntmachung. Angebote, die auf anderem Wege als über die e-Vergabe-Plattform des DTVP (wie z.B. per Post, E-Mail usw.) eingereicht werden, werden ausgeschlossen.

Textform im Rahmen der elektronischen Angebotsübermittlung bedeutet eine lesbare Erklärung mit der Benennung des Bieters und die zur Vertretung des Bieters berechnete natürliche Person.

Angebote müssen bis zum Ablauf der Angebotsfrist vollständig auf dem genannten elektronischen Weg eingereicht (hochgeladen) sein. Nach dem Eingang des Angebotes wird es mit einem elektronischen Zeitstempel versehen. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist dieser Zeitstempel maßgebend. Nicht rechtzeitig bei der Angebotsstelle (dies ist die e-Vergabe-Plattform des DTVP) eingegangene Angebote werden ausgeschlossen.

Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen und die Erstellung des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt. Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind unzulässig.

Mit Angebotsabgabe ist der Bieter an sein Angebot gebunden, sofern er es nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurücknimmt.

Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist nur durch Abgabe eines neuen, zeitlich später eingehenden Angebotes zulässig. Maßgebend für die zeitliche Reihenfolge des Eingangs ist der elektronische Zeitstempel. Mit dem neuen Angebot gilt das vorhergehende Angebot zu derselben Vergabenummer als zurückgenommen. Auch für das neue Angebot gelten alle Bestimmungen dieser Vergabeunterlagen zur Abgabe von Angeboten.

Auskünfte im Zuge des Vergabeverfahrens erfolgen ebenfalls ausschließlich über die e-Vergabe-Plattform. Anderweitig eingehende Anfragen werden nicht beantwortet.

Auftretende Fragen zu dem Vergabeverfahren, deren Beantwortung sich nicht aus den Vergabeunterlagen ergeben, sind in Textform ausschließlich über die e-Vergabe-Plattform einzureichen. Im Interesse aller Bewerber sollten diese unverzüglich, jedoch spätestens sechs Arbeitstage vor Ablauf der Angebotsfrist mitgeteilt werden, damit den Bietern ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen. Der Auftraggeber behält sich vor, Fragen auch nach dieser Frist zu beantworten.

Die Antworten der Vergabestelle werden über die e-Vergabe-Plattform kommuniziert.

Antworten, die einem Bieter wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder Grundlagen seiner Preisermittlungen geben, werden in Form eines Fragen- und Antwortenkataloges zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden im Fragen- und Antwortenkatalog Änderungen, Ergänzungen sowie Hinweise zum Vergabeverfahren bekannt gegeben.

Der Fragen- und Antwortenkatalog wird zum Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Es gelten die folgenden Fristen

Ende Angebotsfrist: 12.08.2026, 10.00 Uhr

Ende Zuschlags- und Bindefrist: 09.10.2026

Haushaltsmittelvorbehalt:

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der erforderlichen Haushaltsmittel. Das Verfahren wird ganz oder teilweise aufgehoben, sofern bis zum Zuschlag (innerhalb der Bindefrist) die Zuteilung der Haushaltsmittel durch den Bund nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe erfolgt.

A.2 Einzelbieter, Bietergemeinschaften, Unterauftragsnehmer

Die Angebotsabgabe ist durch Einzelbieter (Generalunternehmer) und Bietergemeinschaften zulässig.

Darüber hinaus ist die Einschaltung von **Unterauftragsnehmern** zulässig. Der Bieter/Bevollmächtigter der Bietergemeinschaft hat in der Anlage D.3 zu erklären, ob die Einschaltung von Unterauftragsnehmern bei der Vertragsausführung vorgesehen ist. Die durch ein Unterauftragsnehmer zu erbringende Leistung ist im Angebot zu benennen.

Neben dem Auftragnehmer müssen auch ggf. eingesetzte Unterauftragsnehmer eine gültige Trägerzulassung nach §§ 176 ff. SGB III haben.

Bietergemeinschaften haben einen Bevollmächtigten zur Angebotsabgabe und Vertragsdurchführung zu benennen (Vordruck D.2). Besondere Hinweise zum Vorgehen werden unter A.5 beschrieben. Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft. Die Bildung bzw. Änderung (z.B. Erweiterung, Austausch, Wegfall von Mitgliedern) einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist nicht zulässig.

Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber dem neu benannten Mitglied zustimmt.

Die Rechnungsstellung hat im Namen der Bietergemeinschaft zu erfolgen und ist vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu unterschreiben.

A.3 Darlegung der Bietereignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Für einen Zuschlag kommen nur fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bieter in Frage, die nicht nach § 31 UVgO in entsprechender Anwendung der §§ 123 oder 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgeschlossen worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Auftragserteilung seitens des Auftraggebers für den voraussichtlichen Zuschlagskandidaten (dies betrifft den Bieter und bei einer Bietergemeinschaft alle Mitglieder der Bietergemeinschaft) ein Auszug aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) angefordert wird.

Zur Beurteilung der Eignung und zur Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind vom Bieter in den Anlagen D.4 (bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft) und D.5 Angaben und Erklärungen zu machen und mit dem Angebot einzureichen.

Eignungskriterien

Als Beleg der Berechtigung zur Auftragsausführung wird in der Anlage D.4 die Zusicherung verlangt, dass die gem. §§ 176 Abs.1 und 178 SGB III erforderliche Trägerzulassung vorhanden ist. Bei Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied über die Trägerzulassung verfügen.

Als Beleg der **beruflichen Leistungsfähigkeit** sind in der Anlage D.5 geeignete Referenzen über früher ausgeführte Aufträge oder entsprechende Erfahrungen des Personals anzugeben. Der Nachweis ist erbracht, wenn die zu vergebende Leistung oder eine vergleichbare Leistung innerhalb der letzten drei Jahre ausgeführt wurde oder das mit der Angebotserstellung und/oder der Ausführung bzw. Leitung der Ausführung befasste Personal die zu vergebende und/oder eine vergleichbare Leistung bereits ausgeführt hat.

Bei Bietergemeinschaften genügt hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, dass diese mindestens bei einem Mitglied der Bietergemeinschaft vorliegt.

Vergleichbare Leistungen sind insbesondere Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 SGB III.

Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Als Beleg für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB ist das Einreichen von Erklärungen mit der Anlage D.4 erforderlich.

Im Falle eines Vorliegens von Ausschlussgründen ist die Möglichkeit einer Selbstreinigung gem. § 125 GWB zu beachten.

Diese Voraussetzungen (Nichtvorliegen von Ausschlussgründen oder Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen) müssen vom Bieter und bei Bietergemeinschaften bei jedem Mitglied der Bietergemeinschaft erfüllt werden, anderenfalls wird das betreffende Angebot ausgeschlossen.

A.4 Keine Aufteilung der Leistung in Lose

Die Leistung wird gesamt vergeben. Es kann nur für die Gesamtmaßnahme ein Angebot abgegeben werden. Eine Angebotsabgabe für Teile der Maßnahme ist **nicht** möglich und führt zum Ausschluss des Angebotes.

A.5 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind ausschließlich diese Vergabeunterlagen in der aktuellsten über die e-Vergabe-Plattform bereitgestellten Version. Die vorgegebenen Vordrucke/Anlagen sind zu verwenden. Eine Nichtverwendung oder Änderung führt zum Ausschluss. Angebote und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen.

Die notwendigen mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen sind der Anlage D.1 zu entnehmen.

Alle einzureichenden Anlagen werden über die e-Vergabe-Plattform bereitgehalten. Weitergehende Unterlagen wie z.B. das Angebotskonzept sind selbstständig zu erstellen und mit dem Angebot über die e-Vergabe-Plattform einzureichen.

Das Angebot muss den Preis (siehe Preisblatt E) und alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Unvollständige Angebote sowie Angebote auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen des Bieters werden ausgeschlossen.

Angebote, die das erforderliche Konzept, das ausgefüllte Preisblatt (E) sowie den Vordruck D.2 (Abgabe eines Angebotes) nicht enthalten, werden zwingend ausgeschlossen.

Bei Bietergemeinschaften ist zum Vordruck D.2 (Abgabe eines Angebotes) folgendermaßen zu verfahren:

- Der Vordruck ist nach dem Ausfüllen am Monitor auszudrucken und mit Ausnahme des Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft handschriftlich zu unterschreiben und an den entsprechenden Stellen mit Datum und Firmenstempel zu versehen. Der Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft unterschreibt nicht.
- Der ausgefüllte und von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft gestempelte und unterschriebene Ausdruck ist in ein elektronisches Dokument zu überführen (z.B. durch

einscannen). Diese Datei ist dann vom Beauftragten der Bietergemeinschaft in lesbarem Dateiformat mit dem Angebot zu übermitteln. **ACHTUNG:** Dieser Vordruck ist dem Angebot lediglich einmal beizufügen.

Bei Bietergemeinschaften ist die Anlage D.4 (Eigenerklärungen) für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen. Es ist wie folgt zu verfahren:

- Der Vordruck ist nach dem Ausfüllen am Monitor auszudrucken und (außer durch den Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft) handschriftlich zu unterschreiben und an den entsprechenden Stellen mit Datum und Firmenstempel zu versehen.
- Der ausgefüllte, gestempelte und unterschriebene Ausdruck ist in ein elektronisches Dokument zu überführen (z.B. durch einscannen). Diese Datei ist dann mit dem Angebot in lesbarem Dateiformat mit dem Angebot zu übermitteln.

Die Anlage D.5 (Referenzliste) ist – auch bei Bietergemeinschaften – nur einmal und ohne Unterschrift einzureichen.

Der Bieter erklärt sich bereit, im Bedarfsfall sein Angebot beim Jobcenter Flensburg in einem angemessenen Umfang kostenfrei zu erläutern.

Mit dem Angebot ist ein detailliertes Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, mit welcher Vorgehensweise der Bieter die Maßnahme erfolgreich durchführen will. Das Konzept muss insbesondere auf die unter **B.3** (Dokument Wertungsbereiche und -kriterien) aufgeführten Punkte eingehen. Das Konzept ist entsprechend der in der Bewertungsmatrix vorgegebenen Reihenfolge der Wertungskriterien innerhalb der Wertungsbereiche zu gliedern. Sofern dieses nicht nach der vorgegebenen Gliederung erstellt worden ist, wird es ausgeschlossen.

Der Umfang des Gesamtkonzepts soll insgesamt **25 Seiten** (Schriftgrad mind. 10 pts) nicht übersteigen.

Bei Angebotsabgabe durch Bietergemeinschaften müssen sich diese auf ein einheitliches Konzept einigen.

A.6 Bieterfragen und Hinweise zum Vergabeverfahren

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung maßnahmebezogene oder verfahrensrechtliche Fragen entstehen, deren Beantwortung sich nicht aus den Vergabeunterlagen erschließt, können diese Fragen ausschließlich in Textform über die e-Vergabe-Plattform gestellt werden. Fragen auf anderem Kommunikationsweg sind nicht zugelassen und werden nicht beantwortet.

Im Interesse der Bieter sollten auftretende Fragen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Arbeitstage vor Ablauf der Angebotsfrist in der genannten Form gestellt werden, damit den Bietern ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebots- und Konzepterstellung zu berücksichtigen. Der Auftraggeber behält sich vor, Fragen auch nach dieser Frist zu beantworten.

Die Antworten werden über die e-Vergabe-Plattform kommuniziert und zum Bestandteil der Vergabeunterlagen. Außerdem werden dort im Fragen- und Antwortenkatalog Änderungen, Ergänzungen sowie Hinweise der Vergabestelle zum Vergabeverfahren bekannt gegeben und Bestandteil der Vergabeunterlagen.

A.7 Prüfung und Wertung der Angebote

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen nach den Vergabeunterlagen erfüllen. Grundlage für die Wertung der Angebote sind die in der Leistungsbeschreibung genannten Kriterien. Etwaige Angebote auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen des Bieters werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die preisliche Bewertung erfolgt auf Grundlage des in dem Preisblatt (E) eingetragenen Preises. Der Bieter verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers die Kalkulation unverzüglich offen zu legen. Eine nachträgliche Preisverhandlung ist ausgeschlossen.

Die Bewertung des Konzeptinhaltes wird anhand der in der **Bewertungsmatrix** (Dokument B.3 Wertungsbereiche- und kriterien) aufgeführten Kriterien vorgenommen.

Für die Bewertung gelten ausschließlich folgende vier Bewertungsstufen:

- 0 Punkte:** Das Leistungsangebot des Bieters entspricht nicht den Anforderungen.
- 1 Punkt:** Das Leistungsangebot des Bieters entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.
- 2 Punkte:** Das Leistungsangebot des Bieters entspricht den Anforderungen.
- 3 Punkte:** Das Angebot des Bieters ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Ein Wertungskriterium des Konzeptes wird mit **0 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind oder inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurden. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Wertungskriterium mit 0 Punkten bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme keinen Erfolg verspricht.

Ein Wertungskriterium des Konzeptes wird mit **1 Punkt** bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt sind oder inhaltliche Unschärfen aufweisen, aber insgesamt eine erfolgreiche Durchführung zu erwarten ist.

Ein Wertungskriterium des Konzeptes wird mit **2 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und inhaltlich schlüssig dargestellt wurden, sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme Erfolg versprechen lassen.

Ein Wertungskriterium des Konzeptes wird mit **3 Punkten** bewertet, wenn es der Zielerreichung in besonderer Weise (z.B. kreative Ideen) dienlich und dies inhaltlich schlüssig dargestellt ist.

Die Bewertungsmatrix besteht aus Wertungsbereichen, die jeweils mit Wertungskriterien versehen sind. Die einzelnen Wertungskriterien sind mit Relevanzfaktoren versehen.

Die Wertungspunkte eines Wertungsbereiches werden wie folgt ermittelt:

Die erzielten Punkte (Spalte 3) des Wertungskriteriums (Spalte 2) werden mit dem jeweiligen Relevanzfaktor (Spalte 4) multipliziert.

Die Gesamtsumme der Wertungspunkte ergibt sich aus der Addition der Wertungspunkte aller Wertungsbereiche.

Angebote, bei denen die Summe der Wertungspunkte nicht mindestens 85% der Gesamtpunktzahl beträgt, welche bei durchgängiger Bewertung mit „2 Punkten – entspricht den Anforderungen“ aller Wertungskriterien erreicht wird, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Nach Beurteilung der Qualität und des Gesamtpreises erfolgt die Auswahl des Angebotes, das den Zuschlag zur Durchführung der Maßnahme erhalten soll. Auszuwählen ist das Angebot, das unter Berücksichtigung aller Umstände am Wirtschaftlichsten ist. Hierbei ist der Preis zu 30 % ausschlaggebend, die Wertungspunkte zu 70 %.

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Nutzwert} = \left(\frac{L_{\max} \cdot K_{\min}}{K} \cdot G_K \right) + (G_L \cdot L)$$

0,7	GL = Gewicht der Leistung
0,3	GK = Gewicht der Kosten
	L = Leistungswert des zu bewertenden Angebots
	Lmax = höchster Leistungswert
	Kmin = niedrigste Kosten
	K = Kosten des zu bewertenden Angebots

Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen.

Bei identischen Leistungspunktzahlen im Entscheidungskriterium greift das preisgünstigere Angebot.
Bei identischen Ergebnissen erfolgt eine Auslosung.

A.8 Zuschlagserteilung, Vertragsabschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt durch den Auftraggeber. Die Bindefrist im Angebot ist identisch mit der Zuschlagsfrist. Der Bieter ist daher bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Wird bis zum Ablauf der Frist kein Zuschlag erteilt, gilt das Angebot als nicht berücksichtigt. Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtskräftig zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde.

A.9 Schutzrechte

Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind.

A.10 Kenntlichmachung der Fabrikations-, Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben die Verfahrensbeteiligten u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist.

Jeder Beteiligte hat mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend deutlich kenntlich zu machen.

Fehlt eine deutliche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme auszugehen.

A.11 Nachprüfung

Entfällt